

984

Börtenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 34.

Freitag, den 19. August

1836.

Gesetzgebung.

In Anhalt- Dessau wurde am 6. Aug. folgende Verordnung bekannt gemacht:

Von Gottes Gnaden Wir Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt u., fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in Betracht, daß Bücher und Druckschriften von sittenverderblicher, irreligiöser oder staatsgefährlicher Tendenz häufig durch Leihbibliotheken, Journal- und Lesezirkel verbreitet werden, eine genauere Beaufsichtigung dieser Unternehmungen zu verordnen für nöthig erachtet haben.

Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung darf Niemand eine Leihbibliothek, einen öffentlichen Journal- oder Lesezirkel errichten und halten.

Alle diejenigen, welche bereits eine Leihbibliothek, einen öffentlichen Journal- oder Lesezirkel errichtet haben oder künftig errichten wollen, haben daher mit ihren hierauf bezüglichen Gesuchen sich an Uns zu wenden und die Bedingungen zu erwarten, unter welchen mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle diese Genehmigung ertheilt werden soll.

Uebertretungen dieses Verbots sind mit nachdrücklicher, jedoch nicht 50 ρ . Geld oder verhältnißmäßiges Gefängniß übersteigender Strafe zu ahnden.

In Baiern wurden vom 1. Juli bis 8. Aug. folgende Schriften verboten:

- 1) Das Flugblatt „Abschiedslied bei der Auswanderung nach Nordamerika“ mit dem Motto: Und der Geist führte sie in ein neu Land.

3r Jahrgang.

- 2) Der neue Gnadenpfennig — zu Einsiedeln in der Schweiz verlegt.

- 3) Krause, Rathgeber vor, bei und nach dem Weis-schlaf. Leipzig 1836. Berger.

- 4) Weiß, die Theilung Polens, ein Drama. Kaisers-lautern bei Kohllep 1831.

- 5) Lelia, nach dem Franz. des George Sand von Adolph Braun. 1834. Leipzig, Kayser.

Nachdruck.

(Fortf. aus Nr. 32.)

Die uns in diesen Tagen von Stuttgart zugekommene Abschrift des nunmehr im Regierungsblatt für das Königr. Württemberg (1836 Nr. 34) promulgirten provisorischen Gesetzes wider den Nachdruck, welches wir bereits in Nr. 32 des B.Bl. haben abdrucken lassen, enthält noch folgende

Verfügung, betreffend die Vollziehung des provisorischen Gesetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli 1836.

In Betreff der Vollziehung des provisorischen Gesetzes gegen den Büchernachdruck vom 22. Juli d. J. werden folgende Vorschriften ertheilt:

- 1) Als zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes veran-staltet kann nur ein solcher Nachdruck betrachtet wer-den, mit dessen Ausführung in dem gedachten Zeit-punkt mindestens in so weit ein Anfang gemacht war, daß der Drucktag bereits begonnen hatte.

- 2) Die Bezirks- Polizeistellen haben das Gesetz vom 22. Juli d. J. unmittelbar nach dem Empfange der dasselbe enthaltenden Nummer des Regierungsblattes den Buchdruckern und Händ-